

VG Ansbach

Beschluss vom 15.1.2009

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben am ... in ... geboren, irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit und Mandäer. Er will am ... 2008 nach Deutschland gekommen sei, wo er Asylantrag stellte. Eine Überprüfung ergab einen Eurodac-Treffer bezüglich Griechenland, so dass das Bundesamt das nach der Dublin II-Vorordnung durchzuführende Verfahren zur Überstellung des Antragstellers nach Griechenland einleitete. Mit Bescheid vom 9. September 2008, zugestellt am ... 2009, wurde der Asylantrag des Antragstellers für unzulässig erklärt und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet.

Mit am 12. Januar 2009 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Antragsteller durch einen anderen Rechtsanwalt Klage gegen diesen Bescheid erheben und gleichzeitig beantragen, die aufhebende Wirkung dieser Klage anzuordnen. Diesem Antrag wurde vom Einzelrichter mit Beschluss vom 15. Januar 2009 im Verfahren AN 3 S 09.30011 stattgegeben.

Mit am 13. Januar 2009 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ der Antragsteller durch die Antragstellervertreterin einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO, hilfsweise § 80 Abs. 5, 7 VwGO begehren, hinsichtlich der Anträge im Einzelnen und der Begründung hierzu wird auf den Antragschriftsatz verwiesen. Auf Hinweis des Gerichts auf den bereits am Tag zuvor eingegangenen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 9. September 2008 hin teilte die Antragstellervertreterin mit Schriftsatz vom 14. Januar 2009 mit, das Verfahren werde weitergeführt, zumal die hier gegenständlichen Anträge über den bloßen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hinausgingen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakte, auch die im Verfahren AN 3 S 08.30011 und AN 3 K 08.30012, Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist unzulässig, da für ihn ein Rechtsschutzbedürfnis nicht besteht.

Der Antragsteller begehrt hier, dass die Bundesrepublik Deutschland von seiner Abschiebung nach Griechenland absieht und stattdessen das Asylverfahren in Deutschland durchführt. Dieses Begehren erreicht der Antragsteller mit der gegen den Bescheid vom 9. September 2008 erhobenen Anfechtungsklage in Verbindung mit dem dort gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage. Durch den Beschluss des Einzelrichters vom heutigen Tage im Verfahren AN 3 S 09.30011 ist sichergestellt, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland jedenfalls derzeit und bis zu einer Hauptsacheentscheidung bzw. einem Abänderungsbeschluss des Gerichts nicht erfolgen kann. Damit wird dem Begehren des Antragstellers in vollem Umfang entsprochen, ohne dass es weiterer Eilanträge, insbesondere weiterer Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegnerin bedürfte. Soweit diese Eilanträge auf das bereits mit dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung verfolgte Ziel gerichtet sind, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland zu untersagen, so ist der Antrag nach § 123 VwGO insofern schon nicht statthaft, da der Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO hier vorgeht, ohne dass es insoweit auf § 34 a Abs. 2 AsylVfG ankäme. Der Antragsteller hat insoweit zum einen das zutreffende und statthafte Rechtsmittel erhoben, zum anderen ist für die Erhebung eines weiteren Antrags mit dem gleichen Ziel kein Raum und besteht auch kein Rechtsschutzbedürfnis, zumal der Antrag im Verfahren AN 3 S 09.30011 auch noch früher beim Gericht einging, als der hier gegenständliche Antrag.

Soweit der hier gegenständliche Antrag über das bloße Begehren, die Abschiebung des Klägers nach Griechenland vorläufig auszusetzen, hinausgeht, besteht ebenfalls kein Rechtsschutzbedürfnis für eine entsprechende einstweilige Anordnung. Ungeachtet der Frage, ob insoweit zum jetzigen Zeitpunkt eine Vorwegnahme der Hauptsache überhaupt möglich und zulässig sein kann, ist hier auch zu beachten, dass nach der Mitteilung der Antragsgegnerin am 20. Januar 2009 die Frist nach dem Dublin II-Übereinkommen, innerhalb derer Griechenland den Antragsteller zurücknehmen müsste, abläuft, so dass anschließend Deutschland ohnehin für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig wird. Selbst wenn das Fristende wegen der Klage gegen den Bescheid vom 9. September 2008 hinausgeschoben würde, reicht hier der Rechtsschutz durch die Anfechtungsklage und den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO aus, um die legitimen Interessen des Antragstellers zu wahren. Denn in diesem Hauptsacheverfahren wird auf jeden Fall die Frage geklärt, ob Deutschland oder Griechenland für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig ist. Eine Vorabentscheidung darüber im Wege einer einstweiligen Anordnung ist darüber hinaus weder notwendig noch zulässig. Für eine einstweilige Anordnung im Ziel der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme des Asylantrags des Antragstellers besteht deshalb auch aus diesem Grund kein Rechtsschutzbedürfnis.

Damit war der Antrag insgesamt abzulehnen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 2 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.